



## Vereinsstatuten Gamemobil

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gamemobil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Videospieldkultur, insbesondere bei den Bibliotheken und deren Nutzerinnen.
- Die wissenschaftliche Untersuchung der Videospielevents und deren Effekte auf die Bibliotheken.
- Die aktive Partizipation der Bibliotheken am Verein, indem die Bibliotheksmitarbeiterinnen Funktionen beim Verein Gamemobil übernehmen und sich aktiv an dessen Weiterentwicklung beteiligen.

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein einsetzen möchten, können auf Vorschlag des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung bestimmte Funktionen im Verein übernehmen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder sonst ethisch oder rechtlich grobfahrlässigen Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichentscheid.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er

leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.12.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: St. Gallen, der 20.12.2017

Der Vorstand:

---

Simon Schultze